

Sitz in steuergünstigen Kanton verlegen? Dann aber richtig!

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★



Hélène Staudt

- lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
- Zugelassene Revisionsexpertin
- Executive Master of Economic Crime Investigation, HSW Luzern

Editorial

Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Am 19. Mai ging ein Aufatmen durchs Wirtschaftsland Schweiz. Die Schweizer Stimmberechtigten haben das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung mit 66,4 % Ja gegen 33,6 % Nein-Stimmen angenommen.

Dieses Ja heizt den Standort-Wettbewerb der Kantone mächtig an. Mit tieferen Steuern buhlt man um neue Unternehmen aus dem Ausland und aus Nachbarkantonen mit höheren Steuersätzen. Für den Kanton Zürich zum Beispiel ist das ein Problem: Der Wirtschaftsmotor der Schweiz ächzt unter enormen Zentrumsbelastungen; man sieht sich darum ausserstande, den Steueransatz im selben Umfang wie steuergünstige Nachbarkantone zu reduzieren.

Für Unternehmen ist der Domizilwechsel in einen nahegelegenen steuergünstigen Kanton reizvoll. Kann eine Aktiengesellschaft langfristig davon profitieren, wenn sie ihren Sitz statutarisch in den steuergünstigeren Kanton verlegt? Blicken wir auf die letzten Entscheide des Bundesgerichts zu diesem Thema:

Statutarischer Sitzwechsel

Das Durchführen von Generalversammlung und Verwaltungsratssitzungen reicht der höchsten Gerichtsbehörde der Schweiz nicht als Beleg für die Verlegung des Sitzes. Auch dann nicht, wenn die Einladungen zur Generalversammlung vom Ort des neuen Domizils aus verschickt wurden. Das Bundesgericht überprüft (heute) unter anderem, ob die Verwaltung am Ort des Sitzes ist, ob angemietete Räume für die tatsächliche

Geschäftstätigkeit benutzt werden und wo die Mitarbeitenden und Aktionäre wohnen.

Denken Sie über eine Verlegung des Firmensitzes nach? Klären Sie vorgängig auch Fragen wie: Wo spielt Ihr Markt, wo sind Ihre Partner und Zulieferer zuhause? Wo haben Sie die besten Chancen, die raren Fachkräfte für Ihr Unternehmen zu gewinnen? Gerne denke ich mit Ihnen gemeinsam darüber nach. Auf Ihre Email freue ich mich.

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- Verwaltungsrat kann sein Recht auf Auskunft gerichtlich durchsetzen
- Dienstbarkeiten bei Grundstückkauf genau prüfen
- Konventionalstrafen – nur bei präziser Formulierung im Arbeitsvertrag
- Erbschaftssteuer: Wann spricht man von einem «gemeinsamen Haushalt»?
- Wie umgehen mit freiwilliger Mehrleistung von Mitarbeitenden?

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Website ms-zurich.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Verwaltungsrat kann sein Recht auf Auskunft gerichtlich durchsetzen

Im Kanton Obwalden verlangte ein Verwaltungsrat von der Gesellschaft Einsicht in die Bücher und Akten. Vor allem interessierten ihn das Aktienbuch, Unterlagen bezüglich Vereinbarungen mit Dritten und Zahlungen an Dritte sowie die Protokolle der GV und VR-Sitzungen.

Die Einsicht wurde dem Verwaltungsrat durch die Geschäftsleitung verwehrt.

Er gelangte daraufhin an das Kantonsgericht und das Obergericht Obwalden. Beide Gerichte wiesen seine Klage ab; sie sahen keine Rechtsgrundlage.

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid nun Klarheit geschaffen und sich für den Verwaltungsrat entschieden. Es erklärte u.a., dass das Informationsrecht das Gegenstück zur persönlichen Verantwortung des Verwaltungsrats darstelle und deshalb sicherzustellen sei.

(BGE 4A_364/2017 vom 28.2.2018)

★ ★ ★

Dienstbarkeiten bei Grundstückkauf genau prüfen

Die Käuferin eines Grundstücks wollte ihren Kaufvertrag für eine Liegenschaft rückgängig machen. Sie behauptete vor Gericht, dass sie erst nach dem Kauf bemerkt habe, dass auf dem Land nicht gebaut werden darf. Die Käuferin berief sich auf einen Grundlagenirrtum. Sie unterlag vor allen Instanzen.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass im öffentlichen Kaufvertrag das «Pflanz- und Benützungsrecht» als eine auf dem Grundstück liegende «Last» aufgeführt war. Die Käuferin hatte bei der Beurkundung ausdrücklich angegeben, den Wortlaut dieser Dienstbarkeit zu kennen.

(BGE 4A_461/2016 vom 10. Februar 2017)

★ ★ ★

Konventionalstrafen – nur bei präziser Formulierung im Arbeitsvertrag

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob es die Klage gegen eine Ärztin gutheissen soll. Die Ärztin war unter anderem angeklagt, gegen das Konkurrenzverbot verstossen zu haben.

Das Bundesgericht gab der Ärztin Recht mit der Begründung, dass in ihrem Arbeitsvertrag mit Konkurrenzverbot die Bestimmungen zu wenig

genau formuliert gewesen waren. Die Tatbestände, die unter Strafe gestellt werden sollen, müssen im Arbeitsvertrag klar umschrieben, die Höhe der Strafe bestimmt und verhältnismässig sein.

Eine Regelung, wonach jegliche Zuwiderhandlung gegen den Arbeitsvertrag – unabhängig von der Art und Schwere der Vertragsverletzung – mit einer Konventionalstrafe sanktioniert werden soll, genüge dem Bestimmtheitserfordernis klar nicht.

(BGE 4A_579/2017; 4A_581/2017)

★ ★ ★

Erbschaftssteuer: Wann spricht man von einem «gemeinsamen Haushalt»?

Bei einem Erbfall werden Erbschaftssteuern fällig. So wird je nach Kanton die Steuer nach der Höhe des Erbes und nach dem Verwandtschaftsgrad zur erblassenden Person berechnet. Geschwister und Grosseltern bezahlen dabei meistens mehr als Personen, die mit dem Erblasser während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt haben.

In einem solchen Fall hatte das Bundesgericht zu urteilen, was als «gemeinsamer Haushalt» gilt. Es ging um ein Geschwisterpaar, das in einem Haus, aber in zwei komplett separat ausgestatteten Wohnungen lebte.

Das Steueramt des Kantons Aargau besteuerte die Schwester nach dem Tod ihres Bruders gleichermassen wie wenn sie nicht zusammengelebt hätten, also nach dem Geschwistertarif.

Die Steuerpflichtige erhob Einsprache und forderte die Anwendung des tieferen Steuersatzes für Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens fünf Jahren in Wohngemeinschaft gelebt hätten. Das Bundesgericht verneinte eine Wohngemeinschaft. Bei zwei separaten Wohnungen beschränkte sich das Leben auf die eigene Wohnung und gelte nicht als Wohngemeinschaft.

★ ★ ★

Wie umgehen mit freiwilliger Mehrleistung von Mitarbeitenden?

Bei flexibel gestalteten Arbeitszeiten kann es vorkommen, dass Mitarbeitende von sich aus länger arbeiten, um z. B. eine Arbeit zu beenden. Diese zusätzlichen Arbeitsstunden sind nicht betrieblich angeordnet und sind keine Überstunden.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, diese Stunden von den entsprechenden Mitarbeitenden kompensieren zu lassen. Oder es wird eine Obergrenze festgelegt, bis zu welcher Mitarbeitende selbstverantwortlich Mehrstunden anhäufen können.

Die Stunden, die über diese Grenze hinausgehen, werden entschädigungs- und kompensationslos gestrichen, wenn es sich nicht um angeordnete oder bewilligte Überstunden handelt.

Problematisch wird freiwillige Mehrarbeit, wenn die direkte Führungsperson diese Mehrstunden nachträglich als betriebliche Überzeit bewilligt. Einmal genehmigte und bewilligte Überstunden können nicht mehr negiert werden und müssen entschädigt werden.

★ ★ ★